

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG**

am 4. April 2024

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.



Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 831.458.525,64 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,25 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 411.174.526,25. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 11. April 2024 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

BEGRÜNDUNG

Der Vorstand hat die Entwicklung der Kapitalquoten, regulatorischen Vorgaben und fortdauernden strategischen Überlegungen geprüft und die Möglichkeit einer Dividendenzahlung positiv beurteilt.

Der Vorstand hat in Kenntnis der Geschäftsentwicklung und der Ertragslage der RBI-Gruppe in den letzten Monaten beschlossen, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,25 je dividendenberechtigter Stammaktie zur Beschlussfassung vorzulegen.



Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 (Vergütungsbericht 2023) gemäß Beilage ./1, wird mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigt.“

BEGRÜNDUNG

In einer börsennotierten Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat.

Der Vergütungsbericht wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.



Tagesordnungspunkt 4

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) gemäß Beilage ./2 werden mit empfehlenden Charakter gemäß § 78b Abs 1 AktG genehmigt.“

BEGRÜNDUNG

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft in jedem vierten Geschäftsjahr vorzulegen, wobei die Abstimmung empfehlenden Charakter hat und der gefasste Beschluss nicht anfechtbar ist. Die Vergütungspolitik ist in der Hauptversammlung am 4. April 2024 zur Abstimmung vorzulegen und tritt anstelle der Vergütungspolitik, die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 genehmigt wurde.

Die Vergütungspolitik wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.



Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“



Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“



Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr MMag. Martin Schaller wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit der Hauptversammlung am 4. April 2024 endet die Funktionsperiode von Herrn MMag. Martin Schaller. Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat von Herrn MMag. Martin Schaller bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zu verlängern.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Von den zwölf Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern sind bis dato neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.

Mit dem Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Herrn MMag. Martin Schaller wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Die Beurteilung des Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ und „Succession Management Richtlinie“ der Gesellschaft wurden durchgeführt und haben eine positive individuelle und kollektive Beurteilung von Herrn MMag. Martin Schaller ergeben.



Aufgrund seiner langjährigen bankbetrieblichen Managementenerfahrungen verfügt Herr MMag. Martin Schaller über profunde Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen, welche ihn in die Lage versetzen, die Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen und effektiv zu überwachen. Hervorzuheben sind insbesondere seine umfang- und detailreichen Kenntnisse über die Raiffeisen Bank International AG und ihre Tochterunternehmen aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG. In seiner Funktion als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender leistete er einen wesentlichen Beitrag für die erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsratsgremiums. Sein breites bank- und finanzwirtschaftliches Wissen bringt er auch in die Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse ein. Sein Wirken im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG ist dabei durch hohen Einsatz gekennzeichnet. Herr MMag. Martin Schaller ist derzeit in 6 von 7 Ausschüssen des Aufsichtsrats vertreten und nahm – mit Ausnahme von einer Sitzung – an allen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse im vergangenen Geschäftsjahr teil.

Herr MMag. Martin Schaller hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.rbinternational.com/de/investoren/events/hauptversammlungen/2024.html> zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 25. März 2024 zugehen und am 27. März 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.



Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wird jährlich, beginnend mit 1. Jänner 2024, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt:

- für den Aufsichtsratsvorsitz EUR 160.000,--
- für die Stellvertreter des/der Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 110.000,--
- für jedes weitere gewählte Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 70.000,--
- für die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses jeweils zusätzlich EUR 20.000,--
- für den Vorsitz im Digitalisierungsausschuss zusätzlich EUR 10.000,--

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 1.200,-- gewährt.

Dieser Beschluss ersetzt die in der Hauptversammlung vom 22. April 2021 beschlossene Vergütung für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder.“

BEGRÜNDUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, (i) die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden von derzeit EUR 120.000,-- um EUR 40.000,-- auf EUR 160.000,-- anzuheben, (ii) die Vergütung für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden von derzeit EUR 95.000,-- um EUR 15.000,-- auf EUR 110.000,-- anzuheben, (iii) die Vergütung für jedes weitere gewählte Mitglied des Aufsichtsrats von derzeit EUR 60.000,-- um EUR 10.000,-- auf EUR 70.000,-- anzuheben, (iv) die zusätzliche Vergütung der Vorsitzenden des Prüfungs- sowie des Risikoausschusses von derzeit EUR 17.500,-- um EUR 2.500,-- auf EUR 20.000,-- anzuheben, (v) eine zusätzliche Vergütung für die Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses in Höhe von EUR 10.000 zu gewähren, und (vi) das Sitzungsgeld der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an einer Sitzung von derzeit EUR 1.000,-- um EUR 200,-- auf EUR 1.200,-- anzuheben.

Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag soll eine entsprechend angemessene und marktkonforme Vergütung gewährt werden, welche dem gesteigerten Arbeitsaufwand und der erhöhten Komplexität sowie der Größe und Struktur der Gesellschaft entspricht und mit der Lage derselben in Einklang steht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit mit anderen nationalen und internationalen Unternehmen bzw. Kreditinstituten von vergleichbarer Größe und Struktur vergleichbar ist.



Eine Anpassung der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden reflektiert die wichtige Rolle der Mitglieder des Präsidiums, in der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und berücksichtigt dabei die intensive Befassung mit laufenden Themenstellungen der Gesellschaft zwischen den Sitzungstagen. Zusätzlich berücksichtigt diese Anpassung der Vergütung insbesondere den besonders hohen Zeitaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden für die Organisation der Aufsichtsratsstätigkeit sowie die inhaltliche Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und die zahlreichen Termine mit den Mitgliedern des Vorstandes und mit anderen Führungskräften der Gesellschaft.

Die Ausschussvorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Risikoausschusses nehmen nach wie vor eine entscheidende Rolle bei der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Ausschusses ein. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich die beiden Ausschüsse in jeder Sitzung mit ausschussspezifischen Spezialthemen auseinandersetzen und die qualitativen Anforderungen an die Ausschussarbeit permanent steigen.

Das Thema Digitalisierung und damit die Aufgaben des Digitalisierungsausschusses gewannen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Aufgrund der Komplexität des Themas, den Anforderungen an das fachliche Know-How und dem erhöhten Vorbereitungsaufwand für die Vorsitzenden des Digitalisierungsausschusses, ist die Einführung einer zusätzlichen Vergütung für den Vorsitz des Digitalisierungsausschusses erforderlich.

Letztlich soll die Anhebung der Vergütung jedes gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats sowie die Erhöhung des Sitzungsgeldes der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an einer Sitzung sicherstellen, dass die Vergütung nach wie vor zeitgemäß und marktkonform ist und den hohen Arbeitsaufwand jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats angemessen widerspiegelt.



Tagesordnungspunkt 9

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird – soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 ergibt – zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.“

BEGRÜNDUNG

Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz: „CSRD“) verpflichtet künftig große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne in den (konsolidierten) Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). Zugleich wird durch die CSRD erstmalig eine externe Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) verpflichtend, und zwar für jene Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2024 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Da sich die Umsetzung der CSRD in Österreich aktuell verzögert, gilt die allgemeine Empfehlung, durch einen „Vorratsbeschluss“ diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.



Tagesordnungspunkt 10

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft und – soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025 ergibt – zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung jeweils für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.“

BEGRÜNDUNG

Siehe diesbezüglich auch Tagesordnungspunkt 9. Da sich die Umsetzung der CSRD in Österreich aktuell verzögert, gilt die allgemeine Empfehlung, durch einen „Vorratsbeschluss“ die Bestellung des Prüfers auch für die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.



Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2019 erteilte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wird widerrufen.
- b) Gleichzeitig wird der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. April 2024 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die Auswahl des mit der Abwicklung eines mittelbaren Bezugsrechts gegebenenfalls betrauten Kreditinstituts obliegt gleichfalls dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, wobei auch die Auswahl eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zulässig ist; das Kreditinstitut muss in diesem Fall jedoch verpflichtet sein, die aus der Kapitalerhöhung resultierenden neuen Aktien den bezugsberechtigten Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen. Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 beschlossenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen dürfen insgesamt nicht 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst.“
- c) Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in § 4 Abs (5) der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung der Gesellschaft wird daher in § 4 Abs (5) geändert und lautet nunmehr wie folgt:



„(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. April 2024 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen. Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals nach diesem Absatz unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 beschlossenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen dürfen insgesamt nicht 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst.“

BEGRÜNDUNG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Juni 2019 hat den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts (bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft bei Barkapitalerhöhung) zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll dem Vorstand der Gesellschaft wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage rasch und flexibel reagieren zu können.

Ein etwaiger teilweiser Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund regulatorischer Vorschriften oder Änderungen in der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen. Durch einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wird es der Gesellschaft beispielsweise ermöglicht, im Fall eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren direkt und zügig ansprechen zu können, um allfällig erforderliche Finanzmittel aufzubringen.



Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Der Vorstand hält einen solchen Bezugsrechtsausschluss für angemessen und notwendig, weil es ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft allenfalls nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel finanzielle Mittel zu erhalten, um zum Wohl der Gesellschaft und damit verbunden auch aller Aktionäre bei Bedarf künftige Kapitalanforderungen oder geplante Unternehmensziele zu erfüllen oder das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden. Ferner können bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss oft bessere Konditionen erreicht werden, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung Kursänderungsrisiken reduziert werden können und zudem geringere Abschläge auf den Emissionspreis anfallen.

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2024) zugänglich ist.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.



Tagesordnungspunkt 12

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- „1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt, wobei mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Erwerb auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erfolgen kann. Der Anteil, der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 4. Oktober 2026, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 3,05 pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass künftig Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des zu Punkt 10 der Tagesordnung gefassten Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben sowie im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, um diese Wandlungspflicht zu erfüllen. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 4. April 2029.



3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 31. März 2022 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG und § 65 Abs 1b AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien."

BEGRÜNDUNG

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Oktober 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (1. März 2024) 602.528 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,183 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG – auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts – zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. März 2022 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbenen Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen oder zur Ausgabe von Aktien an die Inhaber von künftig begebenen Wandelschuldverschreibungen zu verwenden.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.



Tagesordnungspunkt 13

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 4. Oktober 2026, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 31. März 2022 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

BEGRÜNDUNG

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel kann auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatengeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung (1. März 2024) 602.528 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,183 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.